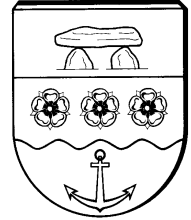


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 31.08.2023

Nr. 25

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
248 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	234		
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
249 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Widmung von Gemeindestraßen	234		
250 Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr	234		
251 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-12/07 „Wohn- und Ferienhausgebiet Gut Düneburg – 7. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen	234		
252 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlen-tannen“, 8. Änderung Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Bau-gesetzbuch (BauGB); Gemeinde Lathen	235		
253 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Campingplatz in der Marsch“, 3. Änderung, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Gemeinde Lathen	236		
254 Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3 (2a) R-StBauF Niedersachsen; Gemeinde Salz-bergen	236		
255 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2023	238		
C. Sonstige Bekanntmachungen			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

248 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 06.09.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 15.06.2023
 5. Abfallbilanz 2022
 6. Bericht über die Einführung der Wertstofftonne und die Änderung der Abfallgebührensensystematik ab Januar 2022
 7. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Emsland 2024 bis 2028; Öffentlichkeitsbeteiligung
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der öffentlichen Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.08.2023

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

249 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz vom 24.09.1980 in der derzeit geltenden Fassung ist folgende ausgebaute Straße durch Beschluss des Rates der Gemeinde Emsbüren vom 28.06.2023 dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Thymianstraße
(Gemarkung Leschede, Flur 1, Flurstück 429)

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannte Straße gemäß den §§ 47 und 48 Nieders. Straßengesetz ist die Gemeinde Emsbüren.

Die Widmung der v. g. Gemeindestraße wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren zu richten.

Emsbüren, 14.08.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

250 Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes werden die Straßen

- Fuchsweg
(Flurstück 341 tlw., Flur 36, Gemarkung Dalum)
- Kaninchenschleife
(Flurstück 341 tlw., Flur 36, Gemarkung Dalum)

in der Gemeinde Geeste durch Beschluss des Rates der Gemeinde Geeste vom 29.06.2023 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Geeste. Lagepläne können bei der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden (§ 55a VwGO).

Geeste, 16.08.2023

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

251 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-12/07 „Wohn- und Ferienhausgebiet Gut Düneburg – 7. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 05.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 02-12/07 „Wohn- und Ferienhausgebiet Gut Düneburg – 7. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 © 2021 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 24.08.2023

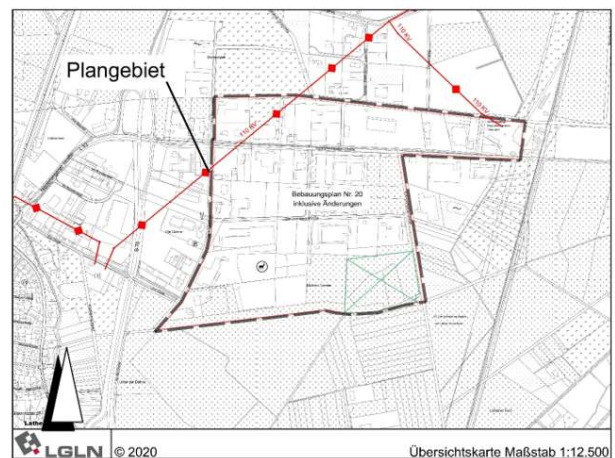
STADT HAREN (EMS)
 Der Bürgermeister

252 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“, 8. Änderung Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird im Plangebiet die Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen geregelt.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“ sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann diese Bebauungsplanänderung auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 23.08.2023

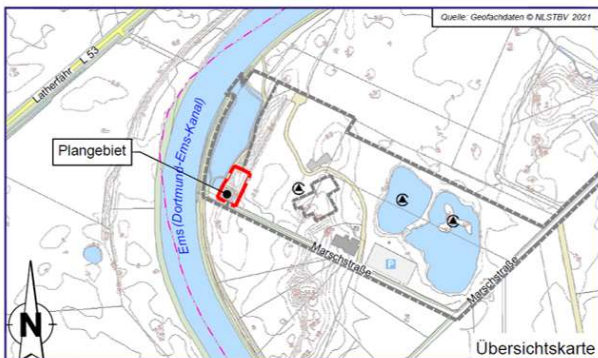
GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

253 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Campingplatz in der Marsch“, 3. Änderung, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Campingplatz in der Marsch“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird das im Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 „Campingplatz in der Marsch“ und dessen 1. Änderung festgesetzte hafenauffine Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bootshaus in nordöstlicher Richtung erweitert.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt rot umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Campingplatz in der Marsch“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Campingplatz in der Marsch“ sowie die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann diese Bebauungsplanänderung auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 23.08.2023

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

254 Modernisierungsrichtlinie nach Nr. 5.3.3 (2a) R-StBauF Niedersachsen; Gemeinde Salzbergen

Förderungsrichtlinie der Gemeinde Salzbergen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Salzbergen - Ortskern“.

Präambel

Die Gemeinde Salzbergen beabsichtigt Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Salzbergen – Ortskern“ im Rahmen der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) des Landes Niedersachsen mit Städtebauförderungsmitteln zu bezuschussen. Die Förderungshöhe soll sich im Regelfall aus einer Kostenerstattungsbetragsberechnung - KEB (Mehrertrags- oder Gesamtertragsberechnung) – ergeben. Bei der Förderung nur einzelner Gewerke, wie bei einer Teilmodernisierung (z.B.: Dach, Fenster, Fassade) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des unrentierlichen Kostenanteils an den Modernisierungs- und Instandsetzungskosten mit der KEB nicht zweckmäßig. Hier soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.

Zur pauschalen Förderung vorgenannter Maßnahmen beschließt die Gemeinde Salzbergen nachstehende Modernisierungsrichtlinie.

§ 1 Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Salzbergen fördert – im Rahmen der Städtebauförderung und auf Grundlage der Regelungen der R-StBauF – auf Antrag des Eigentümers Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohn- oder Geschäftsgebäuden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Ortsbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.
- (2) Grundlage bildet die Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Salzbergen – Ortskern“ räumlich beschränkt.

§ 2 Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S. der R StBauF und auf Basis des Standards des öffentlich geförderten Wohnungsbaus, die zur Gestaltung, zur Behebung von Mängeln und Missständen und zur Verbesserung der Wärmeisolierung beitragen.

Dabei stellen Maßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Erneuerung von Dach, Fenstern oder Fassade inklusive der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Baunebenkosten) aufgrund ihrer Wirkung auf das Ortsbild und den öffentlichen Raum einen besonderen Schwerpunkt dar. Maßnahmen im Gebäudeinneren und/oder Maßnahmen an den Außenanlagen können im Einzelfall ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie im Verbund mit förderfähigen Maßnahmen an der Gebäudehülle stattfinden und im Hinblick auf die Erreichung der Sanierungsziele notwendig sind.

- (2) Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.
- (3) Städtebauförderungsmittel sind nachrangig einzusetzen. D.h. andere mögliche Förderungsmittel Dritter (Förderprogramme des Bundes u.a.) sind anzurechnen. Verzichtet der Eigentümer auf den möglichen Einsatz anderer Fördermittel, werden die vor der Modernisierung und Instandsetzung veranschlagten Kosten unter Abzug eines fiktiven Betrags errechnet, der den möglichen anderen Fördermitteln entspricht.
- (4) Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können Maßnahmen auch in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.
- (5) Bei umfassenden und | oder technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen kann die Gemeinde die Einschaltung eines bauvorlageberechtigten Fachmannes und ggf. die Durchführung einer Modernisierungsvoruntersuchung beauftragen. Die entstehenden Kosten werden als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst.

§ 3 Förderungsgrundsätze

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall.
- (2) Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen stehen. Hierbei kommt dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept, den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen und der dem Amt für regionale Landesentwicklung Oldenburg und dem Ministerium vorliegenden Dokumentation ortsbildprägender Gebäude maßgebende Bedeutung zu.

Die Förderung wird in der Regel nur für ortsbildprägende Gebäude gewährt. Im Einzelfall förderfähig sind darüber hinaus Maßnahmen an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen für Handel, Dienstleistungen oder innenstadtverträgliches Gewerbe, wenn sie der Beseitigung von Leerständen bzw. Fehl-/Mindernutzungen und somit einer Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches dienen.

- (3) Grundvoraussetzung ist ferner, dass die Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll ist.

- (4) Den Grundsätzen des ökologischen und des fachgerechten Bauens ist Rechnung zu tragen.

- (5) Keine Förderung erfolgt bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt nach den Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung (R-StBauF) in Form einer pauschalierten Förderung.
- (2) Der Regelfördersatz der Pauschalförderung beinhaltet die Gewährung eines Baukostenzuschusses als prozentualen Anteil der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von bis zu 30 %, maximal 30.000,- € pro Gebäude. Eine Erhöhung der Förderung kann im Einzelfall bei Maßnahmen in Betracht kommen, die von besonderer Bedeutung für die Ortsentwicklung sind.
- (3) Ergibt sich aus der Kostenberechnung ein Kostenerstattungsbetrag unter 5.000,- €, wird keine Förderung gewährt.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften, innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes.
- (2) Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt formlos beim Sanierungsträger oder der Gemeinde.
- (3) Der Sanierungsträger bzw. die Gemeinde behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
- (4) Über die Förderhöhe entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Sanierungsträger.
- (5) Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe obliegt dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen.

§ 6 Förderrechtliche Abwicklung

- (1) Die Gewährung von Förderungsmitteln wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung über Förderungshöhe und Auszahlungsmodalitäten zwischen der Gemeinde und dem Antragsberechtigten unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt.
- (2) Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages begonnen werden.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme ist seitens des Eigentümers dem Sanierungsträger eine Schlussabrechnung vorzulegen.
- (4) Die Förderung erfolgt ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen. Darüber hinaus gehende Leistungen werden nachträglich nicht gefördert.
- (5) Nach Abschluss ist die Maßnahme mit Fotos zu dokumentieren.

§ 7
Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinie der Gemeinde tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Salzbergen, 29.08.2023

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

255 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in der Sitzung am 05.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.441.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.420.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.387.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.242.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	12.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	279.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.400.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	1.521.700 €

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 197.100 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 231.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	354 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	352 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Werpeloh, 05.07.2023

GEMEINDE WERPELOH

Sievers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.09.2023 bis zum 12.09.2023 in der Gemeinde Werpeloh, 49751 Werpeloh, Am Brink 6, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werpeloh, 23.08.2023

GEMEINDE WERPELOH
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.